

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3560

vom 23. Dezember 1969

wh

Bennwil, Aufnahme des Schulhauses in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Schulhaus von Bennwil liegt im oberen Perftteil östlich der Kirche und schliesst sich dieser an der leicht ansteigenden Strasse an. Der zweigeschossige Baukörper erhebt sich über erhöhtem Kellergeschoss und wird von einem Krüppelwalmdach bedeckt. Die Hauptfassade besitzt fünf Fensterachsen mit geraden Fensterstürzen. Der Eingang liegt nicht in der Mittelachse, sondern entsprechend der Doppelfunktion des Gebäudes als Schulhaus und Wohnhaus des Lehrers in der zweiten Achse von links. Die nördliche Achse mit den zweigeteilten Fenstern war ursprünglich ein Oekonomieteil, der gegen Ende des 19. Jahrhunderts zu Wohnzwecken umgebaut wurde. Eine einläufige Treppe führt zum Eingang, dessen Sturz die Inschrift GEMD-SCHULH und das Baudatum 1834 zeigt. Dazwischen ist das Auge Gottes im Strahlenkranz dargestellt. Den Sturz selbst bekrönt ein vorkragendes Gesims.

Das Schulhaus von Bennwil bildet zusammen mit Kirche und Pfarrhaus eine historische Baugruppe, in der Sinn und Aufgabe der Kirche als Institution sinnvoll zum Ausdruck kommt. Das Schulhaus selbst verkörpert als Repräsentationsbau der Gemeinde deren Erstarben im 19. Jahrhundert. Seine Inschrift weist darauf hin. Das Auge Gottes dagegen weist auf die ursprüngliche Verbindung von Kirche und Schule. Die Architektur des Baus übernimmt den barocken Repräsentationsbau des 18. Jahrhunderts und verändert ihn im Sinne des Biedermeiers, indem die Kuben gestrafft und die Elemente vereinfacht werden. Andererseits weicht die symmetrische Gestaltung einer funktionellen und weist damit bereits in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Die Funktion bestimmt die Form und wird durch diese sichtbar gemacht. Ein traditioneller Bautyp wird damit von einer neuen Gesellschaftsstruktur geprägt und von dieser für ihre Zwecke umgeformt.

Der Gemeinderat von Bennwil hat sich mit Schreiben vom 24. November 1969 für eine Unterschutzstellung des Schulhauses ausgesprochen.

:/// Das Schulhaus, gelegen auf Parzelle Nr. 126, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt bzw. Gemeindeverwaltung ins Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Bennwil
an das Grundbuchamt Waldenburg
an das Planungsamt
an die Polizeidirektion
an das Polizeikommando, Abt. Reklamewesen
an das Baupolizeiamt
an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Lehmann